



Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Datum: 06.10.2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
54-2-(8.17)-ABK-vMe

Auskunft erteilt:
Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de
Zimmer: K 406
Telefon: (0221) 147 - 3481
Fax: (0221) 147 - 2879

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri.urtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2022 - 2027

- Schreiben des Abwasserbetriebes Troisdorf vom 21.03.2022, Az.: TP/Bd
- Anhörung vom 06.07.2022, Az.: w.o.
- Ihr Schreiben vom 29.09.2022, Az: PA/Bd

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihrem Abwasserbetrieb vorgelegte ABK wurde unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises (UWB) geprüft. Die Prüfung kann nun abgeschlossen werden.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Stadt Troisdorf unter Vorbehalt über ein **unbeanstandetes und gültiges ABK** verfügt.

Diese Entscheidung ergeht unter folgendem Vorbehalt:

Bis auf weiteres, jedoch maximal 10 Jahre, ist alle 2 Jahre, beginnend 2024, im Rahmen der Meldung zur ‚Selbstüberwachung Abwasser‘ ein Kanalnetzplan vorzulegen, anhand dessen die Einhaltung der Fristen aus der Anlage 1 zum RdErl. vom 3.1.1995 für die Zustandsklassen 0, 1 und 2 überprüfbar wird. Die konkrete Ausgestaltung des Plans bzw. der Unterlagen ist vorab mit der Bezirksregierung abzustimmen

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de





Begründung

Erstmalig mit der Vorlage der ABK-Fortschreibung 2022 – 2027 wurden Maßnahmen der baulichen Kanalsanierung nicht mehr ausschließlich auf Grundlage der Kamerabefahrungen der Kanalisation festgelegt, sondern es wurde auch eine neue ‚ABK-Invest-Strategie‘ implementiert. Das hat zur Folge, dass eine relativ konstante Investitionssumme über den gesamten ABK-Zeitraum geplant werden kann und die Substanzwerterhaltung der Kanalisationsanlagen mitberücksichtigt wird. Das Projekt "Ableitung von Methoden zur Beurteilung der Investitionsmaßnahmen aus den Abwasserbeseitigungskonzepten hinsichtlich einer langfristigen Substanzwerterhaltung" wurde vom Land NRW gefördert und der erstmalige Einsatz bei der Aufstellung dieses ABK wird ausdrücklich unterstützt und befürwortet.

Gleichzeitig sind die gesetzlichen Sanierungsfristen gemäß des Runderlasses „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 6 - 031 002 0201 - v. 3.1.1995) einzuhalten.

Demnach müssen Schäden mit

- Beeinträchtigung der Standsicherheit (unverzögerlich),
- Exfiltration (unverzögerlich bis 10 Jahren) und
- Beeinträchtigung der Funktion von Haltungen (in 5 bis 10 Jahren)

saniert werden.

Der o.g. Erlass ist in NRW verbindlich als Regel der Technik nach § 57 LWG eingeführt worden, die genannten Fristen sind somit rechtlich bindend.

Mir als Obere Wasserbehörde obliegt die Pflicht der Prüfung, dass die entsprechenden Maßnahmen, die eine Einhaltung dieser Fristen gewährleisten, im ABK enthalten sind.



Durch die von Ihnen neu eingeführte Sanierungsstrategie, mit wesentlicher Berücksichtigung der Substanzwerterhaltung, ist eine Überprüfung dieser Fristen nicht mehr ohne zusätzliche Informationen möglich. Daher werden für die kommenden Jahre (der Zeitraum wird auf maximal 10 Jahre fixiert) die o.g. Unterlagen benötigt. Sollte sich vor Ablauf der genannten 10 Jahre deutlich zeigen, dass die Sanierungsfristen auch mit der neuen Strategie sicher eingehalten werden, stelle ich in Aussicht, die zusätzliche Informationspflicht vorzeitig zu beenden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Vorbehalt in keiner Weise das Testat ‚Gültig‘ und ‚Unbeanstandet‘ schmälert oder entwertet, solange Ihrerseits der Vorbehalt durch die Vorlage der Unterlagen erfüllt wird.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurden Sie zum Bescheid der ABK-Prüfung angehört. Mit Datum vom 29.09.2022 hatten Sie Ihre Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben. Ihre Anregung hat dazu geführt, dass ich den o.g. Vorbehalt geändert habe und somit Ihre Stellungnahme vollumfänglich berücksichtigt wurde.

Hinweise

1. Für das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) bittet die UWB um Ergänzung der DTV (**D**urchschnittliche **T**ägliche **V**erkehrsstärke) bei der Einstufung des Belastungsgrades des NSW.
2. Die UWB weist darauf hin, dass für die Grundstücke „Die große Heerstraße 1 und 1a“ und „Zündorfer Weg 1“ keine Befreiung vorliegt. *Hier sind entweder die Anträge bei der UWB einzureichen oder die Kanalanschlüsse herzustellen.*



Datum: 06.10.2022

Seite 5 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) zu erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu



Datum: 06.10.2022
Seite 6 von 6

Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(von Meer)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a small wavy line followed by a large, stylized 'M' shape.

Empfangsbekennnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 54-2-(8.17)-ABK-vMe	Ort, Datum Köln, 06.10.2022
Empfänger Stadt Troisdorf Der Bürgermeister	
Anschrift Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten:

Abwasserbeseitigungskonzept 2022 - 2027

ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

**Urschriftlich der
Bezirksregierung Köln
- Dez. 54 -
50606 Köln**